



Prüfungsvorbereitung



Kostenloses
PDF für Azubis

Prüfungsfragen
und Antworten
für die
IHK-Prüfung



Bankkaufmann/-frau



Praxisnah &
verständlich



Optimal vorbereitet
auf die IHK-Prüfung



Mehr Sicherheit.
Bessere Chancen.

EVKOLA

IHK Prüfungsvorbereitung

25 kostenlose Prüfungsfragen Bankkaufleute

*Mit ausführlichen Lösungen, Begründungen
und Hintergrundwissen zu jeder Frage.*

www.evkola.org · www.evkola.de

Vorwort

Schön, dass du dich für deine IHK-Prüfung Bankkaufmann/-frau vorbereitest. Mit diesem PDF bekommst du 25 typische Prüfungsfragen, die dir einen ehrlichen Wissens-Check ermöglichen — kostenlos, ohne Anmeldung, ohne E-Mail-Adresse, einfach zum Loslegen.

Die Fragen orientieren sich am aktuellen IHK-Rahmenlehrplan und decken die wichtigsten Prüfungsbereiche ab: Konten- und Zahlungsverkehr, Geld- und Vermögensanlage, Kredit und Finanzierung, Bankrecht und Aufsicht sowie WISO. Zu jeder Frage findest du im Lösungsteil eine ausführliche Begründung sowie einen kurzen Hintergrund-Absatz mit Faustregel — damit du nicht nur weißt, was richtig ist, sondern auch warum.

Mein Tipp: Bearbeite die Fragen einmal komplett, ohne in den Lösungsteil zu schauen. Notiere dir Themen, in denen du unsicher warst. Vergleiche dann mit den Lösungen. Die Themen, in denen du danebenlagst, sind dein persönlicher Lehrplan für die nächsten Wochen.

Ich wünsche dir viel Erfolg — und vor allem: viel Erkenntnis.

Alexandros Tallos

Gründer EVKOLA

Inhalt

Vorwort	3
So nutzt du dieses PDF richtig	5
Teil 1 — Fragen 1 bis 25	6
Konten & Zahlungsverkehr (Fragen 1–6)	6
Geld- & Vermögensanlage (Fragen 7–12)	7
Kredit & Finanzierung (Fragen 13–18)	9
Bankrecht & Aufsicht (Fragen 19–21)	10
WISO (Fragen 22–25)	11
Teil 2 — Lösungen mit Begründung und Hintergrund	13
So geht es weiter — EVKOLA-Plattform	23

So nutzt du dieses PDF richtig

Hier sind drei Strategien, mit denen du am meisten aus den 25 Fragen herausholst:

Strategie 1 — Ehrlicher Wissens-Check.

Bearbeite alle 25 Fragen in einer Sitzung, ohne in die Lösungen zu schauen. Notiere deine Antworten auf einem separaten Blatt. Vergleiche danach. Du siehst sofort, welche Themen du sicher beherrschst und wo du Lücken hast.

Strategie 2 — Themengezieltes Üben.

Du weißt, in welchem Bereich du schwach bist? Spring direkt zu den entsprechenden Fragen, mach die Aufgaben, lies im Lösungsteil die Hintergrund-Absätze. So baust du gezielt Lücken ab.

Strategie 3 — Verstehen, nicht nur kreuzen.

Lies nach jeder Frage im Lösungsteil nicht nur, ob du richtig lagst, sondern auch den Hintergrund-Absatz mit der Faustregel. Eine Faustregel kannst du auf zehn andere Aufgaben übertragen — eine einzelne richtige Antwort nur auf genau diese eine.

Und jetzt: viel Erfolg.



EVKOLA

Impressum & Urheberrecht

Autor: Alexandros Tallos, Düsseldorfer Str. 64, 44143 Dortmund
www.evkola.de / www.evkola.org / www.evkola.com
E-Mail: info@evkola.de
3. Auflage: 2026

© 2026: Dieses Buch ist urheberrechtlich geschützt.
Insbesondere die Herstellung von Kopien und der Weiterverkauf –
außerhalb der gesetzlich geregelten Fälle – sind nicht gestattet.

© Lernplattform EVKOLA · Kopieren und Vervielfältigung verboten

Teil 1 · Fragen 1 bis 25

Konten & Zahlungsverkehr

Frage 1 · Girokonto — Kontoarten

Ein Kunde möchte ein Girokonto eröffnen, das er ausschließlich auf Guthabenbasis führt — eine Überziehung soll technisch ausgeschlossen sein. Welches Kontomodell ist dafür gesetzlich vorgesehen?

- A) Ein klassisches Girokonto mit eingeräumtem Dispositionskredit.
- B) Ein Geschäftskonto nach § 14 HGB.
- C) Ein Basiskonto nach §§ 30 ff. ZKG, das stets auf Guthabenbasis geführt wird.
- D) Ein Sparkonto nach § 21 KWG.

Frage 2 · Kontovollmacht — Umfang

Was umfasst eine gewöhnliche Bankvollmacht (Kontovollmacht) typischerweise — und was nicht?

- A) Sie umfasst alle Verfügungen einschließlich Auflösung des Kontos und Aufnahme eines neuen Kredits.
- B) Sie umfasst Verfügungen im Rahmen der laufenden Kontoführung, erstreckt sich aber nicht auf Kontoauflösung, Krediterhöhung oder Wertpapierdepots ohne ausdrückliche Erweiterung.
- C) Sie umfasst automatisch auch die Vertretung in steuerlichen Angelegenheiten.
- D) Sie endet automatisch mit der Geschäftsunfähigkeit des Kontoinhabers.

Frage 3 · SEPA-Überweisung — Ausführungsfrist

Welche maximale Ausführungsfrist gilt für eine in Euro denominierte SEPA-Überweisung innerhalb des SEPA-Raums (papierlos beauftragt)?

- A) Drei Bankarbeitstage.
- B) Sieben Bankarbeitstage.
- C) Ein Bankarbeitstag nach Annahmezeitpunkt (§ 675s BGB), bei beleghafter Beauftragung zwei.
- D) Drei Werkstage einschließlich Samstag.

Frage 4 · Geldwäschegesetz — Identifizierung

Bei welcher der folgenden Geschäftsbeziehungen ist eine Identifizierung des Vertragspartners nach § 10 GwG zwingend erforderlich?

- A) Bei jeder Begründung einer dauerhaften Geschäftsbeziehung — also auch bei einer einfachen Girokontoeröffnung, unabhängig vom Betrag.
- B) Erst ab Bareinzahlungen über 15.000 €.
- C) Nur bei juristischen Personen, nicht bei Verbraucher:innen.
- D) Nur bei Wertpapiergeschäften ab einem Volumen von 100.000 €.

Frage 5 · Geschäftsfähigkeit — Minderjährige

Ein 16-jähriger Auszubildender möchte ohne Wissen der Eltern ein Girokonto mit Dispokredit eröffnen. Wie ist das rechtlich zu bewerten?

- A) Die Eröffnung ist möglich, weil er als Auszubildender voll geschäftsfähig ist.
- B) Die Eröffnung ist möglich, sofern er nachweist, dass das Konto rein vorteilhaft ist.
- C) Die Eröffnung ist immer ausgeschlossen — Minderjährige dürfen erst ab 18 ein Konto eröffnen.
- D) Die Eröffnung ist ohne Einwilligung der gesetzlichen Vertreter schwebend unwirksam (§ 108 BGB); eine Genehmigung kann nachgereicht werden, sonst entfällt der Vertrag rückwirkend.

Frage 6 · AGB-Änderung — BGH-Rechtsprechung

Eine Bank möchte ihre AGB ändern, z. B. ein neues Entgelt für die Kontoführung einführen. Wie ist die Änderung nach aktueller BGH-Rechtsprechung wirksam?

- A) Die Bank kann die Änderung einseitig per Aushang in der Filiale wirksam machen.
- B) Die Bank benötigt seit dem BGH-Urteil vom 27.04.2021 (XI ZR 26/20) die aktive Zustimmung des Kunden — bloßes Schweigen nach Mitteilung reicht nicht mehr.
- C) Die Änderung gilt zwei Monate nach Mitteilung als angenommen, wenn der Kunde nicht widerspricht.
- D) Die Bank kann die AGB jederzeit ändern, weil sie als marktbeherrschende Partei dazu berechtigt ist.

Geld- & Vermögensanlage

Frage 7 · Magisches Dreieck — Zielkonflikt

Welche drei Ziele bilden das »magische Dreieck« der Geldanlage und stehen in einem strukturellen Zielkonflikt zueinander?

- A) Zinsen, Dividenden und Kursgewinne.
- B) Eigenkapital, Fremdkapital und Liquidität.
- C) Aktien, Anleihen und Investmentfonds.
- D) Rentabilität, Sicherheit und Liquidität — die drei Ziele lassen sich nicht gleichzeitig maximieren.

Frage 8 · Spareinlagen — Kündigungsfrist

Welche gesetzliche Mindestkündigungsfrist gilt für eine klassische Spareinlage nach § 21 Abs. 4 RechKredV?

- A) Drei Monate, wobei pro Kalendermonat 2.000 € ohne Kündigung verfügt werden können.
- B) Sechs Monate, ohne monatlichen Freibetrag.
- C) Spareinlagen sind jederzeit ohne Kündigung verfügbar.
- D) Zwölf Monate; bei vorzeitiger Verfügung entfallen sämtliche Zinsansprüche.

EVKOLA

Verstehen statt nur auswendig lernen

Du hast eine Aufgabe nicht verstanden? Auf evkola.de erklärt dir unser persönlicher KI-Tutor jede Aufgabe Schritt für Schritt — in deinem Tempo, mit Beispielen, bis wirklich keine Frage mehr offen ist.

→ **Jetzt kostenlos auf evkola.de starten**

Ich erkläre dir Schritt für Schritt.

Mit Beispielen.

In deinem Tempo.

Frage 9 · Aktien vs. Anleihen — Insolvenzrang

Wie verhalten sich die Ansprüche von Aktionären und Anleihegläubigern im Insolvenzfall eines Emittenten zueinander?

- A) Aktionäre werden vorrangig bedient, weil sie Miteigentümer sind.
- B) Beide Gruppen werden quotal gleichgestellt aus der Insolvenzmasse befriedigt.
- C) Anleihegläubiger werden vor Aktionären bedient; Aktionäre erhalten lediglich einen residualen Anspruch auf die Restmasse — meist nichts.
- D) Anleihegläubiger erhalten keinerlei Auszahlung, weil ihre Anleihen mit der Insolvenz erlöschen.

Frage 10 · Investmentfonds — Sondervermögensprinzip

Was ist die rechtliche Konsequenz daraus, dass ein offener Investmentfonds in Deutschland als »Sondervermögen« geführt wird?

- A) Das Fondsvermögen ist nach § 92 KAGB vom Vermögen der Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) getrennt und fällt bei deren Insolvenz nicht in die Insolvenzmasse.
- B) Die Anleger haften persönlich für Verluste oberhalb ihrer Einlage.
- C) Das Fondsvermögen geht im Insolvenzfall der KVG an den Staat über.
- D) Sondervermögen sind ausschließlich für institutionelle Anleger zulässig.

Frage 11 · Riester-Rente — staatliche Zulagen

Welche Zulagen erhält ein/e Sparer/in bei der Riester-Rente, wenn er/sie den vollen Eigenbeitrag (4 % des Vorjahresbruttos, max. 2.100 €) einzahlt und zwei nach 2008 geborene Kinder hat?

- A) Eine pauschale Förderung in Höhe von 30 % des Eigenbeitrags, unabhängig von Kindern.
- B) Grundzulage 175 € und 300 € pro nach 2008 geborenem Kind — also insgesamt 775 € p. a. an Zulagen.
- C) Eine einmalige Förderung von 1.000 € bei Vertragsabschluss; danach gibt es keine weitere Förderung.
- D) Die Förderung beträgt 100 € pro Kind und Jahr, unabhängig vom Geburtsjahr.

Frage 12 · Wertpapierdepot — Eigentumsverhältnisse

Was passiert mit Wertpapieren im Kundendepot, wenn die depotführende Bank insolvent wird?

- A) Die Wertpapiere fallen in die Insolvenzmasse — der Kunde wird zum normalen Insolvenzgläubiger.
- B) Die Wertpapiere werden bis zu 100.000 € durch die gesetzliche Einlagensicherung erstattet.
- C) Der Kunde hat ein Aussonderungsrecht (§ 47 InsO) — die Wertpapiere können herausverlangt und auf eine andere Bank übertragen werden.
- D) Die Wertpapiere werden vom Insolvenzverwalter zwangsverkauft und der Erlös quotal verteilt.

Kredit & Finanzierung**Frage 13 · Effektivzins — gesetzliche Definition**

Welche Kostenbestandteile umfasst der gesetzlich definierte anfängliche effektive Jahreszins bei einem Verbraucherdarlehen?

- A) Ausschließlich den nominalen Sollzins ohne weitere Kosten.
- B) Den Nominalzins sowie sämtliche Notar- und Grundbuchkosten.
- C) Den Nominalzins und die laufenden Steuern auf das Darlehen.
- D) Den Nominalzins und alle bestimmungsgemäß anfallenden Kreditkosten (Bearbeitung, Kontoführung, ggf. Disagio), bezogen auf Auszahlung und Laufzeit — geregelt in der PAngV.

Frage 14 · Annuitätendarlehen — Tilgungsverlauf

Wie verändert sich beim Annuitätendarlehen mit fester Zinsbindung der Tilgungsanteil im Zeitverlauf?

- A) Der Tilgungsanteil steigt mit jeder Rate, weil der Zinsanteil durch die sinkende Restschuld abnimmt — die monatliche Gesamtrate bleibt aber konstant.
- B) Tilgungs- und Zinsanteil bleiben über die gesamte Laufzeit konstant.
- C) Der Tilgungsanteil sinkt, der Zinsanteil steigt — die Rate wird im Zeitverlauf höher.
- D) Es wird zunächst nur getilgt; Zinsen werden erst am Ende der Laufzeit fällig.

Frage 15 · Grundschuld vs. Hypothek

Worin liegt der entscheidende juristische Unterschied zwischen Grundschuld und Hypothek?

- A) Die Grundschuld ist akzessorisch zur gesicherten Forderung, die Hypothek nicht.
- B) Die Hypothek ist akzessorisch — sie hängt rechtlich an der gesicherten Forderung und erlischt mit deren Tilgung. Die Grundschuld ist abstrakt (nicht-akzessorisch) und kann nach Tilgung im Grundbuch stehen bleiben und wiederverwendet werden.
- C) Die Hypothek wird ohne Grundbucheintragung bestellt, die Grundschuld mit Eintragung.
- D) Grundschulden sind nur bei Gewerbeimmobilien zulässig, Hypotheken nur bei Wohnimmobilien.

Frage 16 · Vorfälligkeitsentschädigung / Kündigungsrecht

Welches gesetzliche Recht hat ein Kreditnehmer 10 Jahre nach Vollauszahlung eines Immobiliendarlehens mit langer Zinsbindung?

- A) Er kann das Darlehen kündigen, muss aber stets eine Vorfälligkeitsentschädigung zahlen.
- B) Er hat kein gesetzliches Kündigungsrecht — die Zinsbindung muss abgewartet werden.
- C) Er kann das Darlehen sofort und ohne Frist kündigen.
- D) Er kann nach § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB mit einer Frist von 6 Monaten ohne Vorfälligkeitsentschädigung kündigen.

Frage 17 · SCHUFA — Auskunftsrechte

Welche Rechte hat ein Verbraucher gegenüber der SCHUFA hinsichtlich seiner gespeicherten Daten?

- A) Er kann nach Art. 15 DSGVO einmal jährlich eine kostenlose Datenkopie verlangen und falsche Einträge berichtigen oder löschen lassen.
- B) Verbraucher haben gegenüber Wirtschaftsauskunfteien grundsätzlich keine Auskunftsrechte.
- C) Auskünfte sind nur gegen eine Gebühr von 500 € pro Anfrage möglich.
- D) Die SCHUFA darf nur Daten speichern, die der Verbraucher selbst aktiv übermittelt hat.

EVKOLA

Lernvideos genau für dein Problem

Sag unserer Plattform, welches Thema dir Probleme macht — und sie baut dir aus diesem Thema ein Lernvideo, das genau deine Fragen beantwortet. So lernst du gezielt das, was du wirklich brauchst, statt durch endlose Kurse zu scrollen.

→ Jetzt kostenlos auf [evkola.de](https://www.evkola.de) starten

Die Abbildung zeigt eine junge Frau, die an einem Laptop arbeitet. Über dem Laptop sind drei interaktive Elemente dargestellt: 'Nenne dein Thema' (mit einem Sprechblasensymbol), 'Dein Lernvideo' (mit einem Play-Symbol) und 'Genau für deine Fragen' (mit einem Notizzettelsymbol). Die Frau trägt eine Schürze mit dem Text 'ZUKUNFT GESTALTEN'.

Frage 18 · Dispositionskredit — Charakteristik

Welche Aussage zum Dispositionskredit (Kontokorrentkredit auf dem Girokonto) ist zutreffend?

- A) Er hat eine feste Laufzeit von 5 Jahren mit monatlicher Tilgung.
- B) Er ist zinsfrei, weil er Teil des Girokonto-Service ist.
- C) Er ist eine eingeräumte Überziehungsmöglichkeit ohne feste Tilgung — in der Regel mit deutlich höheren Zinssätzen als ein Ratenkredit; geeignet als kurzfristige Liquiditätsreserve, nicht zur Dauerfinanzierung.
- D) Er ist seit dem Verbraucherkreditgesetz 2024 für Privatkunden verboten.

Bankrecht & Aufsicht

Frage 19 · Einlagensicherung — Höhe und Reichweite

Bis zu welcher Höhe sind Einlagen bei einem deutschen Kreditinstitut durch die gesetzliche Einlagensicherung pro Kunde und Institut geschützt?

- A) Bis zu 1.000.000 € pro Konto.
- B) Bis zu 50.000 € pro Kunde — Einlagen darüber sind nicht geschützt.
- C) Es besteht in Deutschland keine gesetzliche Einlagensicherung.
- D) Bis zu 100.000 € pro Kunde und Institut nach § 8 EinSiG; bei bestimmten Lebensereignissen (z. B. Hausverkauf, Erbschaft) erhöht sich der Schutz vorübergehend auf 500.000 €.

Frage 20 · BaFin — Aufgaben

Welche der folgenden Aufgaben gehören zu den Kernzuständigkeiten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)?

- A) Die Festlegung der Leitzinsen für den Euroraum.
- B) Die Aufsicht über Banken, Versicherer und Wertpapierdienstleister — Lizenzerteilung und -entzug, Eigenkapital- und Liquiditätsüberwachung, Bekämpfung von Marktmanipulation, Verbraucherschutz im Finanzsektor.
- C) Die Erstellung des deutschen Bundeshaushalts.
- D) Die strafrechtliche Verfolgung von Steuerhinterziehung.

Frage 21 · Anlageberatung — Geeignetheitsprüfung

Welche Hauptpflicht hat eine Bank bei der Anlageberatung gegenüber Privatkund:innen nach § 64 WpHG?

- A) Sie muss eine Geeignetheitsprüfung durchführen: Kenntnisse, Erfahrungen, finanzielle Verhältnisse und Anlageziele erfassen — und dem Kunden eine Geeignetheitserklärung aushändigen, die begründet, warum das empfohlene Produkt passt.
- B) Sie darf nur Produkte aus dem eigenen Hause empfehlen.
- C) Sie haftet nur, wenn der Kunde die Empfehlung schriftlich angefordert hat.
- D) Sie muss sicherstellen, dass jede Anlageempfehlung mindestens 5 % Rendite pro Jahr garantiert.

WISO

Frage 22 · BBiG — Probezeit im Ausbildungsverhältnis

Wie lang darf die Probezeit in einem Berufsausbildungsverhältnis nach § 20 BBiG höchstens dauern?

- A) Sie muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen.
- B) Sie beträgt einheitlich zwei Wochen.
- C) Sie beträgt einheitlich sechs Monate.
- D) Es gibt im Ausbildungsverhältnis keine Probezeit.

Frage 23 · Sozialversicherung — die fünf Säulen

Welche fünf Zweige bilden die gesetzliche Sozialversicherung in Deutschland?

- A) Kranken-, Renten-, KFZ-, Reise- und Lebensversicherung.
- B) Kranken-, Renten-, Arbeitslosen-, Hausrat- und Berufshaftpflichtversicherung.

- C) Kranken-, Renten-, Pflege-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung.
- D) Nur Kranken- und Rentenversicherung.

Frage 24 · EZB — geldpolitisches Hauptziel

Welches geldpolitische Hauptziel verfolgt die Europäische Zentralbank (EZB) nach Art. 127 AEUV?

- A) Maximierung der Bankgewinne im Euroraum.
- B) Preisstabilität — definiert als mittelfristige Inflationsrate von 2 % im Euroraum (symmetrisches Inflationsziel seit 2021).
- C) Die Förderung des deutschen Außenhandels.
- D) Die Regulierung der Aktienmärkte und die Verhinderung von Kursschwankungen.

Frage 25 · Tarifvertrag — Allgemeinverbindlichkeit

Was bewirkt die Allgemeinverbindlichkeitserklärung eines Tarifvertrags nach § 5 TVG?

- A) Der Tarifvertrag wird vom Bundesministerium für Arbeit auf alle Arbeitsverhältnisse der Branche erstreckt — auch auf nicht-tarifgebundene Arbeitgeber und Arbeitnehmer.
- B) Der Tarifvertrag gilt nur für Mitglieder der vertragsschließenden Verbände.
- C) Allgemeinverbindliche Tarifverträge sind unverbindliche Empfehlungen ohne rechtliche Wirkung.
- D) Tarifverträge gelten in Deutschland niemals für ganze Branchen, sondern immer nur für einzelne Betriebe.

Teil 2 · Lösungen mit Begründung

Hier findest du zu jeder der 25 Fragen die richtige Antwort, eine ausführliche Begründung und einen Hintergrund-Absatz mit Faustregel zum Mitnehmen.

Frage 1 Richtige Antwort: C

Begründung: C ist richtig. Das Basiskonto wurde durch das Zahlungskontengesetz (ZKG, 2016) eingeführt — jeder Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der EU hat einen gesetzlichen Anspruch auf Eröffnung (§ 31 ZKG), insbesondere auch Obdachlose, Asylsuchende und Personen mit negativer SCHUFA. Es wird verpflichtend auf Guthabenbasis geführt — kein Dispokredit. Funktionsumfang: SEPA-Überweisung, Lastschrift, Karte, Bargeldauszahlung (§ 38 ZKG). A ist falsch, weil ein klassisches Giro Dispo enthalten kann. B ist falsch — § 14 HGB regelt das Handelsregister, nicht Konten. D ist falsch — § 21 KWG betrifft Großkredite, Spareinlagen sind in § 21 RechKredV definiert.

Hintergrund & Faustregel: Faustregel: »Basiskonto = gesetzlicher Anspruch für jeden, immer Guthabenbasis, kein Dispo.« Hintergrund der Regelung: Vor 2016 verweigerten viele Banken Privatpersonen ohne Bonität die Kontoeröffnung — Folge: keine Wohnung, keine Arbeit, keine Lohnzahlung möglich. Die EU-Zahlungskontenrichtlinie (2014/92/EU) hat das beendet. Im Bankalltag wichtig: Basiskonto-Anträge dürfen nur in engen Ausnahmefällen abgelehnt werden (z. B. bei rechtskräftigen Straftaten gegen das Institut). Ablehnung muss schriftlich begründet werden, BaFin-Beschwerde ist möglich.

Frage 2 Richtige Antwort: B

Begründung: B ist richtig. Die Bankvollmacht ist enger zugeschnitten, als viele Kunden denken. Sie erfasst den »laufenden Geschäftsverkehr« — Überweisungen, Bargeldverfügungen, Lastschriften (§§ 164 ff. BGB). Kontoauflösung, Krediterweiterung und Wertpapierhandel sind ausgeschlossen, wenn nicht ausdrücklich aufgenommen. A ist deshalb falsch (zu weit). C ist falsch — steuerliche Vertretung erfordert eine separate Steuervollmacht. D ist falsch: Die Bankvollmacht endet gerade NICHT mit Geschäftsunfähigkeit des Vollmachtgebers (transmortal/Vorsorgewirkung) — sonst wäre sie für Vorsorgefälle wertlos.

Hintergrund & Faustregel: Faustregel: »Bankvollmacht = Tagesgeschäft, kein Kreditrahmen, keine Auflösung — und sie überlebt sowohl Geschäftsunfähigkeit als auch Tod.« Wichtig im Beratungsgespräch: Ehepartner glauben oft, sie könnten »automatisch« über das Konto des anderen verfügen. Falsch. Ohne Vollmacht ist nach Tod oder Schlaganfall des Kontoinhabers Schicht — bis Erbschein oder Betreuung. Gegenseitige Bankvollmachten unter Ehepartnern sind daher ein Standard-Beratungsthema bei jeder Kontoeröffnung oder Hauskaufberatung.

Frage 3 Richtige Antwort: C

Begründung: C ist richtig. § 675s BGB schreibt vor: bei elektronischer Auslösung max. 1 Geschäftstag (D+1), bei beleghafter Einreichung max. 2 Geschäftstage (D+2). Die Frist beginnt mit dem »Eingangszeitpunkt« — nach Annahmezeitpunkt (Cut-off-Time) verschiebt sich der Eingang auf den nächsten Geschäftstag. SEPA Instant Payments laufen daneben in max. 10 Sekunden und müssen seit 2025 von allen Banken im Euroraum angeboten werden

(EU-Verordnung 2024/886). A und B sind zu lang. D ist falsch — der Samstag ist im Bankenwesen kein Geschäftstag.

Hintergrund & Faustregel: Faustregel: »D+1 elektronisch, D+2 beleghaft, Echtzeit in 10 Sekunden.« Im Kundengespräch wichtig: Cut-off-Times kommunizieren. Eine Überweisung um 17:30 Uhr wird in der Regel erst am Folgetag verarbeitet — der Kunde wundert sich dann am Mittwoch, warum eine Montag-Abend-Überweisung erst Mittwoch ankommt. Zwischen Euro-Raum und Drittländern (USA, Schweiz) läuft der Zahlungsverkehr über SWIFT/Korrespondenzbanken — andere Fristen, andere Kosten, andere Wechselkursrisiken.

Frage 4 Richtige Antwort: A

Begründung: A ist richtig. § 10 Abs. 3 Nr. 1 GwG verlangt die Identifizierung bei Begründung einer Geschäftsbeziehung — unabhängig vom Betrag oder dem Kundentyp. Eine Kontoeröffnung ist immer eine dauerhafte Geschäftsbeziehung. B ist die Schwelle für Gelegenheitsgeschäfte ohne Geschäftsbeziehung (15.000 €, bei Geldtransfers 1.000 €). C ist falsch — Verbraucher unterliegen genauso der Identifizierungspflicht. D ist falsch — Wertpapiergeschäfte sind ein eigenes Regelungsfeld (WpHG), die GwG-Identifizierung greift unabhängig davon.

Hintergrund & Faustregel: Faustregel: »Konto eröffnen = Ausweis prüfen, Daten erfassen — egal ob Hartz-IV-Empfänger oder Millionär.« Konkret im Bankalltag: gültiger Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass), Aufnahme von Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Anschrift. Bei juristischen Personen kommt der Handelsregisterauszug + Transparenzregister-Auszug + Liste der wirtschaftlich Berechtigten hinzu. Politisch exponierte Personen (PEP) bekommen verstärkte Sorgfaltspflichten. Mitarbeiter dürfen dem Kunden niemals mitteilen, dass eine Verdachtsmeldung an die FIU läuft — Tipping-off-Verbot, § 47 GwG, persönliche Strafbarkeit.

Frage 5 Richtige Antwort: D

Begründung: D ist richtig. § 106 BGB legt fest: 7 bis 17 Jahre = beschränkt geschäftsfähig. Rechtsgeschäfte sind nach § 108 BGB schwebend unwirksam, bis die Eltern zustimmen — verweigern sie die Genehmigung, wird der Vertrag rückwirkend (ex tunc) unwirksam. A ist falsch — eine Ausbildung verleiht keine volle Geschäftsfähigkeit; sie kommt erst mit 18 Jahren (§ 2 BGB). B ist falsch, weil eine Kontoeröffnung mit Dispo gerade NICHT lediglich rechtlich vorteilhaft ist — sie begründet Zahlungspflichten. C ist zu absolut: Mit Einwilligung der Eltern ist die Eröffnung möglich (klassisches Jugendkonto, dann allerdings ohne Dispo).

Hintergrund & Faustregel: Faustregel: »Bis 7 = nichts allein. 7 bis 17 = nur mit Eltern, außer rein vorteilhaft oder Taschengeld (§ 110 BGB). Ab 18 = voll geschäftsfähig.« Im Bankalltag wichtig: Bei Minderjährigenkonten immer beide Sorgeberechtigte einbeziehen — sonst angreifbar. Bei Trennung oder Alleinerziehung Sorgerechtsnachweis prüfen. Jugendkonten werden gebührenfrei und ausschließlich auf Guthabenbasis geführt — kein Dispo, keine Kreditkarte, oft auch keine Lastschriftinzüge. Mit Volljährigkeit erfolgt die automatische Umstellung in ein reguläres Giro.

Frage 6 Richtige Antwort: B

Begründung: B ist richtig. Vor dem BGH-Urteil 2021 war die in den AGB-Banken verwendete »Zustimmungsfiktion« üblich: Mitteilung an den Kunden, zwei Monate Widerspruchsfrist, danach galt die Änderung als zugestimmt. Der BGH hat diese Klausel für unwirksam erklärt, weil sie den Kunden unangemessen benachteiligt (§ 307 BGB). Heute muss der Kunde aktiv zustimmen — z. B. per Online-Banking-Bestätigung oder Unterschrift. Antwort C beschreibt genau die alte (unwirksame) Praxis. A ist offensichtlich falsch. D ist juristisch unhaltbar.

Hintergrund & Faustregel: *Faustregel: »AGB-Änderung = nur mit aktiver Zustimmung. Schweigen ist keine Zustimmung mehr.« Folge des BGH-Urteils: Banken mussten teils jahrelang erhobene Entgelte zurückerstatten — Verbraucherzentralen haben dazu Musterklagen geführt. Im Bankalltag wichtig: Wer AGB-Änderungen verschickt, muss aktive Rückmeldung einholen. Kunden, die nicht zustimmen, können das alte Vertragsverhältnis fortführen — die Bank kann dann allerdings ggf. kündigen und einen neuen Vertrag anbieten.*

Frage 7 Richtige Antwort: D

Begründung: D ist richtig. Das magische Dreieck ist Grundmodell jeder Anlageberatung: Rentabilität (Rendite), Sicherheit (Risikoarmut) und Liquidität (Verfügbarkeit) konkurrieren miteinander — hohe Rendite kostet Sicherheit oder Liquidität. A nennt drei Renditequellen, nicht die Zielgrößen. B mischt Bilanzbegriffe — gehört nicht zur Anlagezielsystematik. C nennt Anlageinstrumente, nicht Ziele.

Hintergrund & Faustregel: *Faustregel: »Du kannst nicht alles haben — wähle zwei, das dritte leidet.« Tagesgeld = sicher + liquide, kaum Rendite. Aktien = potenziell hohe Rendite + liquide, aber riskant. Geschlossene Fonds = potenziell hohe Rendite + sicher (real), aber illiquide. Im Beratungsgespräch wichtig: Anlegerprofil ehrlich aufnehmen (WpHG-Bogen) und sicherstellen, dass die Risikotragfähigkeit zur Anlagezielsetzung passt. Junge Kunden mit langem Horizont sind oft zu konservativ, ältere kurz vor der Rente oft zu offensiv aufgestellt.*

Frage 8 Richtige Antwort: A

Begründung: A ist richtig. § 21 Abs. 4 RechKredV definiert Spareinlagen: Mindestkündigungsfrist drei Monate, Ausstellung einer Sparurkunde, kein Zahlungsverkehr. Innerhalb der Kündigungsfrist können bis zu 2.000 € pro Kalendermonat ohne Kündigung verfügt werden — alles darüber löst Vorschusszinsen aus (etwa 25 % des Habenzinses auf den vorzeitig verfügbaren Betrag). B ist zu lang — sechs Monate ist eine vereinbarte Kündigungsfrist, keine gesetzliche Mindestfrist. C verwechselt mit Tagesgeld. D ist falsch — Zinsen werden nicht komplett gestrichen, nur durch Vorschusszinsen anteilig gekürzt.

Hintergrund & Faustregel: *Faustregel: »Sparbuch = 3 Monate Kündigungsfrist, 2.000 € pro Monat frei.« Wer mehr braucht und nicht kündigt, zahlt Vorschusszinsen — klassisches Beratungsthema. Tagesgeldkonten haben das klassische Sparbuch weitgehend abgelöst: täglich verfügbar, oft besser verzinst, online verwaltbar. Sparbücher mit hohen Beständen über Jahre verursachen erhebliche Realwertverluste (Inflation > Zins) — eine Umschichtung in renditestärkere Anlagen ist oft Teil einer ehrlichen Beratung.*

Frage 9 Richtige Antwort: C

Begründung: C ist richtig. Anleihegläubiger sind Fremdkapitalgeber — ihre Ansprüche sind echte Forderungen (Schuldverschreibung nach §§ 793 ff. BGB) und werden im Insolvenzverfahren wie andere Gläubigerforderungen behandelt. Aktionäre sind Eigenkapitalgeber — sie haben nur einen nachrangigen Anspruch auf die nach Befriedigung aller Gläubiger verbleibende Restmasse (§ 199 InsO). Die typische Reihenfolge: aussonderungsberechtigte Sicherungsnehmer → gesicherte Gläubiger → ungesicherte Gläubiger → nachrangige Gläubiger → Aktionäre (Liquidationserlös). A vertauscht die Reihenfolge. B ist falsch — die Ränge sind klar gestuft. D ist falsch — Anleihen erlöschen nicht, sie werden zur Insolvenzforderung.

Hintergrund & Faustregel: Faustregel: »Anleihe = Kredit mit Insolvenzrisiko, aber im Rang vor der Aktie. Aktie = letzte in der Schlange, dafür unbegrenzte Chance.« Das höhere Aktienrisiko wird langfristig durch eine höhere erwartete Rendite kompensiert (Equity Premium). Historisch DAX über 15-Jahres-Zeiträume immer positiv, durchschnittlich 7–8 % p. a. Anleihen guter Bonität liegen langfristig bei 2–4 %. Bei Anlageberatung wichtig: Die Risikoneigung der Kund:innen muss zu den empfohlenen Instrumenten passen — Geeignetheitsprüfung nach § 64 WpHG.

Frage 10 Richtige Antwort: A

Begründung: A ist richtig. § 92 KAGB regelt das Sondervermögensprinzip: strikte Trennung zwischen KVG-Vermögen und Anlegervermögen, Verwahrung durch eine unabhängige Verwahrstelle (§§ 68 ff. KAGB). Bei Insolvenz der KVG fließen die Anlagen NICHT in die Insolvenzmasse — die Anleger sind geschützt. Das schützt aber nicht vor Marktrisiken im Fondsportfolio selbst. B verwechselt Fonds mit unternehmerischen Beteiligungen (KG-Modelle). C ist juristisch falsch — der Staat erbt kein Privatvermögen. D ist falsch — offene Publikumsfonds (UCITS) sind gerade für Privatanleger konzipiert.

Hintergrund & Faustregel: Faustregel: »Sondervermögen = pleitesicher gegenüber der Fondsgesellschaft, nicht gegenüber dem Markt.« Wichtige Abgrenzung im Kundengespräch: Zertifikate (Inhaberschuldverschreibungen) sind KEIN Sondervermögen — bei Emittentenpleite (Beispiel Lehman 2008) ist das Kapital weg. Deshalb sauber unterscheiden: Aktienfonds (Sondervermögen) vs. Aktien-Zertifikat (Emittentenrisiko). ETFs sind in der Regel ebenfalls Sondervermögen (UCITS-konform). Geschlossene Fonds (AIFs) sind oft unternehmerische Beteiligungen mit Totalverlustrisiko — eigenes Regelungsregime.

Frage 11 Richtige Antwort: B

Begründung: B ist richtig. §§ 84, 85 EStG regeln die Zulagen: Grundzulage 175 € p. a., Kinderzulage 185 € für vor 2008 geborene Kinder, 300 € für ab 2008 geborene Kinder. Im Beispiel: $175 \text{ €} + 2 \times 300 \text{ €} = 775 \text{ €}$ p. a. — bei vollem Eigenbeitrag von 4 % des Vorjahresbruttos (max. 2.100 € inklusive Zulagen). Die Förderung kommt zusätzlich zum möglichen Sonderausgabenabzug (§ 10a EStG) — das Finanzamt prüft im Rahmen der Günstigerprüfung automatisch, was vorteilhafter ist. A, C, D nennen frei erfundene Beträge.

Hintergrund & Faustregel: Faustregel: »4 % vom Vorjahresbrutto rein — volle Zulage raus. Kinder ab 2008 = 300 €, davor = 185 €.« Politisch ist die Riester-Rente umstritten wegen hoher Anbieterkosten, geringer Renditen und komplizierter Förderung. Eine Reform ist seit Jahren im Gespräch, deren konkrete Umsetzung ist noch offen. Im Beratungsgespräch

wichtig: Effektivkostenquote ausweisen, Auszahlphase realistisch darstellen. Für Geringverdiener mit vielen Kindern kann Riester sehr attraktiv sein, für Gutverdiener ohne Kinder eher der Sonderausgabenabzug.

Frage 12 Richtige Antwort: C

Begründung: C ist richtig. Wertpapiere werden in Sammelverwahrung gehalten (DepotG, zentrale Verwahrung bei Clearstream) — der Kunde hat Bruchteilseigentum am Sammelbestand. Bei Bankinsolvenz greift § 47 InsO: der Kunde ist Eigentümer und kann seine Wertpapiere aussondern, sie fallen NICHT in die Insolvenzmasse. A ist deshalb falsch. B verwechselt Depot mit Einlage — die Einlagensicherung schützt Giro/Sparkonten, NICHT Wertpapiere. D ist falsch — der Insolvenzverwalter darf nicht über fremdes Eigentum verfügen.

Hintergrund & Faustregel: Faustregel: »Depot = die Bank ist nur Verwahrer, der Wertpapierbesitz bleibt beim Kunden.« Wesentlicher Unterschied zur Spareinlage: Spareinlagen sind ungesicherte Forderungen gegen die Bank — sie sind über die Einlagensicherung (100.000 € pro Kunde und Institut) geschützt, fließen aber bei Bankinsolvenz formal in die Insolvenzmasse. Wertpapiere im Depot sind dagegen Eigentum des Kunden und damit grundsätzlich besser geschützt. Bei Banken Krisen kursiert deshalb die Faustregel: »Bargeld auf Depot, nicht auf Sparbuch.«

Frage 13 Richtige Antwort: D

Begründung: D ist richtig. Die Preisangabenverordnung (PAngV) verpflichtet Kreditgeber, den effektiven Jahreszins anzugeben. Er soll Vergleichbarkeit zwischen Angeboten herstellen. Berechnungsmethode: finanzmathematisch (Barwertgleichung), einbezogen werden alle zwingenden Kostenelemente — Bearbeitungsgebühr (sofern zulässig), Kontoführung, vermittlungsbedingte Kosten, Disagio. NICHT einbezogen: Notar- und Grundbuchkosten, freiwillige Restschuldversicherung. Daher ist B falsch. C ist falsch — Steuern fallen auf Kreditzinsen nicht an. A ist die häufigste Verwechslung mit dem Nominalzins.

Hintergrund & Faustregel: Faustregel: »Effektivzins = der wahre Preis pro Jahr. Nominalzins ist nur die Headline.« Im Beratungsgespräch zentral: Kunden vergleichen oft nur Nominalzinsen — der Effektivzins ist die korrekte Vergleichsgröße. Achtung beim »anfänglichen« Effektivzins: Bei variablen Zinsen kann sich der tatsächliche Effektivzins später ändern. Bei Baufinanzierungen werden auch Bereitstellungszinsen und Disagio (Auszahlungsabschlag) eingerechnet — Disagio erhöht den Effektivzins, senkt aber den Nominalzins (klassischer Trick zur optischen Verbesserung der Nominalzinsangabe).

Frage 14 Richtige Antwort: A

Begründung: A ist richtig. Annuität bedeutet konstanter Kapitaleinstrom aus Zins + Tilgung. Anfangs überwiegt der Zinsanteil (weil die Restschuld noch hoch ist), mit fortschreitender Tilgung sinkt die Restschuld → Zinsanteil sinkt → Tilgungsanteil steigt entsprechend. Die Rate selbst bleibt konstant. B beschreibt kein typisches Kreditmodell. C ist falsch und vertauscht die Richtung. D beschreibt ein endfälliges Darlehen oder ein tilgungsfreies Darlehen — nicht die Annuität.

Hintergrund & Faustregel: Faustregel: »Annuität = gleiche Rate, mehr Tilgung mit der Zeit. Tilgungsdarlehen = sinkende Rate, gleiche Tilgung.« Wirkung der Tilgungssatzhöhe: Bei 2 % Zins und 1 % anfänglicher Tilgung läuft das Darlehen knapp 55 Jahre, bei 3 % Tilgung etwa 26 Jahre. Im Beratungsgespräch zentral: Bei Niedrigzinsphasen höhere Tilgung empfehlen (mindestens 2–3 %), Sondertilgungsoptionen vereinbaren. Risiko: Anschlussfinanzierung nach Ende der Zinsbindung — die Restschuld bleibt häufig hoch, neue Zinsen können deutlich höher sein als die ursprünglichen.

Frage 15 Richtige Antwort: B

Begründung: B ist richtig. Hypothek (§§ 1113 ff. BGB) und Grundschuld (§§ 1191 ff. BGB) sind beides Grundpfandrechte. Akzessorietät = rechtliche Bindung an die gesicherte Forderung. Hypothek: erlischt automatisch mit Tilgung der Forderung. Grundschuld: existiert unabhängig fort — Vorteil bei Umschuldung (keine Neubestellung nötig). Die schuldrechtliche Verknüpfung erfolgt bei der Grundschuld über die Sicherungsabrede (»Zweckerklärung«). A vertauscht die Eigenschaften. C ist falsch — beide Rechte werden im Grundbuch eingetragen (§ 873 BGB). D ist frei erfunden.

Hintergrund & Faustregel: Faustregel: »Hypothek = klebt am Kredit. Grundschuld = steht für sich, wiederverwendbar.« Banken arbeiten in Deutschland praktisch ausschließlich mit Grundschulden — bequemer bei Umschuldung. Bei Tilgung bleibt die Grundschuld zunächst im Grundbuch stehen — der Kreditnehmer kann sie auf Wunsch löschen lassen (»Löschungsbewilligung« der Bank) oder für eine spätere Kreditaufnahme »behalten« (Kosten sparen). Löschungskosten typischerweise 0,2 % der Grundschuldsumme + Notargebühren. Weitere typische Kreditsicherheiten neben Grundschuld: Lohnabtretung, Sicherungsabtretung der Lebensversicherung, Bürgschaft.

Frage 16 Richtige Antwort: D

Begründung: D ist richtig. § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB gibt jedem Kreditnehmer 10 Jahre nach Vollauszahlung ein gesetzliches Kündigungsrecht mit 6-monatiger Kündigungsfrist — und zwar ohne Vorfälligkeitsentschädigung. Wichtige Falle bei langen Zinsbindungen, die der Kunde im Beratungsgespräch kennen sollte. A ist falsch — innerhalb der ersten 10 Jahre Vorfälligkeitsentschädigung, danach keine. B ist falsch — das gesetzliche Kündigungsrecht greift unabhängig von der Zinsbindung. C ist falsch — es bleibt die 6-Monats-Frist.

Hintergrund & Faustregel: Faustregel: »Vor Ablauf der Zinsbindung = teuer raus. Nach 10 Jahren + 6 Monaten = jederzeit raus, ohne Strafe.« Die 10-Jahres-Regel war für viele Kunden in der Niedrigzinsphase 2015–2021 sehr wertvoll: Wer 2012 mit 15 oder 20 Jahren Zinsbindung abgeschlossen hatte, konnte 2022 in günstige Verträge umschulden. Vorfälligkeitsentschädigung greift nur in den ersten 10 Jahren — Berechnung nach Aktiv-Passiv-Methode (Wiederanlage in Pfandbriefen). Sonderfälle ohne Vorfälligkeitsentschädigung: Verbraucherkredite mit variablem Zinssatz, fehlerhafte Widerrufsbelehrung (»Widerrufsjoker«).

Frage 17 Richtige Antwort: A

Begründung: A ist richtig. Art. 15 DSGVO und § 34 BDSG geben jedem Betroffenen das Recht auf kostenlose Datenkopie (»Selbstauskunft«) — einmal pro Jahr. Falsche Einträge können

nach Art. 16 DSGVO berichtigt, unrechtmäßig gespeicherte nach Art. 17 DSGVO gelöscht werden. Auch das Recht auf Widerspruch besteht (Art. 21 DSGVO). Rechtsgrundlage der SCHUFA-Datenspeicherung ist Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (berechtigte Interessen der Kreditwirtschaft). B ist falsch — DSGVO-Auskunftsrecht gilt umfassend. C nennt einen frei erfundenen Betrag. D ist falsch — die SCHUFA erhält die Daten von Banken, Vermietern, Versandhändlern.

Hintergrund & Faustregel: *Faustregel: »Einmal im Jahr kostenlose Selbstauskunft — und Fehler aktiv anfechten.« Häufige Probleme: veraltete Einträge, Verwechslungen bei Namensgleichheit, unrechtmäßig gemeldete Forderungen aus Streitfällen. Im Bankalltag wichtig: Kreditzusagen hängen oft am Score — bei grenzwertigen Fällen lohnt es sich, mit den Kund:innen zu prüfen, ob der Score korrekt zustande kommt. Speicherfristen: erledigte Forderungen werden taggenau nach 3 Jahren gelöscht, Insolvenzdaten seit 2023 nach 6 Monaten (verkürzt von 3 Jahren — EuGH-Entscheidung).*

Frage 18 Richtige Antwort: C

Begründung: C ist richtig. Der Dispositionskredit (Kontokorrentkredit nach § 488 BGB allgemein, § 504 BGB für Verbraucherdarlehen) ist ein flexibler Überziehungsrahmen ohne festen Tilgungsplan — typische Höhe 2–3 Nettogehälter. Dispozinsen liegen üblicherweise bei 8–12 % p. a., bei geduldeter Überziehung darüber (§ 505 BGB regelt die Transparenz). Geeignet als kurzfristige Notreserve, ungeeignet zur Dauerfinanzierung. A beschreibt einen Ratenkredit. B ist falsch — gerade die hohen Zinsen sind das charakteristische Merkmal. D ist erfunden — Dispokredite sind weiterhin zulässig.

Hintergrund & Faustregel: *Faustregel: »Dispo = teure Notreserve, nicht Dauerlösung.« Wer dauerhaft im Dispo steht, sollte umschulden — z. B. in einen Ratenkredit mit deutlich niedrigerem Zinssatz (typisch 4–7 %). Im Beratungsgespräch konkret: Dauerhafte Dispo-Nutzung erkennen (Kontoauszug-Check), Ratenkredit-Vergleichsrechnung anbieten, Tilgungsplan vereinbaren. Wichtige Verbraucherschutzregel: Bei dauerhafter Dispo-Nutzung muss die Bank eine Beratung anbieten (§ 504a BGB) — eine Pflicht, die in der Praxis oft unzureichend erfüllt wird.*

Frage 19 Richtige Antwort: D

Begründung: D ist richtig. Das Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) setzt die EU-Richtlinie 2014/49/EU um — einheitlich 100.000 € pro Einleger und Institut EU-weit. Bei »besonderen Lebensumständen« (Verkauf einer selbstgenutzten Immobilie, Heirat, Scheidung, Abfindung, Erbschaft) gilt für 6 Monate ein erhöhter Schutz bis 500.000 € (§ 8 Abs. 2 EinSiG). Entschädigung muss spätestens 7 Arbeitstage nach Entschädigungsfall erfolgen. A ist viel zu hoch. B ist veraltet — vor 2009 lag der Schutz bei 20.000 €. C ist falsch — die EU-weite Sicherung ist Standard.

Hintergrund & Faustregel: *Faustregel: »100.000 € pro Person pro Bank — bei mehr aufteilen oder freiwilligen Schutz prüfen.« Praxisrelevant für Anlageberatung: Wer 200.000 € Festgeld hat, sollte auf zwei verschiedene Institute aufteilen, nicht zwei Konten bei derselben Bank — entscheidend ist Kunde × Institut, nicht Kunde × Konto. Bei Ehepartnern werden Einlagen pro Person geschützt — ein Gemeinschaftskonto ist daher zu jeweils 50 % geschützt (insgesamt*

200.000 €). *Freiwillige Sicherungssysteme privater Banken (Einlagensicherungsfonds des BdB) decken oft deutlich mehr ab — diese Beträge werden allerdings schrittweise reduziert.*

Frage 20 Richtige Antwort: B

Begründung: B ist richtig. Die BaFin ist die staatliche »Allfinanzaufsicht« in Deutschland, geregelt im FinDAG und in den jeweiligen Aufsichtsgesetzen (KWG, VAG, WpHG). Sie überwacht Banken, Versicherer und Wertpapierdienstleister, erteilt und entzieht Lizenzen, kontrolliert Eigenkapital und Liquidität, bekämpft Marktmanipulation und ist Verbraucherschutzbehörde im Finanzsektor. A ist falsch — Leitzinsen setzt die EZB. C ist falsch — Bundeshaushalt = Bundesfinanzministerium und Bundestag. D ist falsch — Steuerstrafsachen verfolgt die Steuerfahndung.

Hintergrund & Faustregel: *Faustregel: »BaFin = Wachhund für Banken, Versicherer und Börsen — mit echten Eingriffsbefugnissen.« Sie kann Geldbußen verhängen, Geschäftsleiter abberufen, Banken die Erlaubnis entziehen oder »Moratorien« (vorübergehende Zahlungseinstellungen) anordnen. Bekannte Eingriffe: Wirecard 2020 (Zerschlagung), Greensill 2021 (Schließung), Maple Bank 2016. Großbanken werden seit 2014 gemeinsam mit der EZB im SSM (Single Supervisory Mechanism) beaufsichtigt. Die BaFin ist auch Beschwerdestelle für Verbraucher — formlose, kostenlose Beschwerde möglich, ergänzend zur Bankenombudsstelle des jeweiligen Verbands.*

Frage 21 Richtige Antwort: A

Begründung: A ist richtig. Das WpHG setzt die EU-Richtlinie MiFID II vollumfänglich seit 2018 in nationales Recht um. Drei Prüfstufen unterscheiden sich nach Beratungsintensität: Anlageberatung → Geeignetheitsprüfung (§ 64 WpHG); beratungsfreies Geschäft → Angemessenheitsprüfung (§ 63 Abs. 10 WpHG); Execution Only → geringste Pflichten. Bei Anlageberatung ist eine schriftliche Geeignetheitserklärung auszuhändigen — sie hat das frühere Beratungsprotokoll abgelöst. B ist falsch — Banken dürfen, müssen aber nicht (»Best-Interest«-Prinzip). C ist falsch — die Beratungspflicht greift schon bei jeder Empfehlung. D ist absurd — Renditegarantien sind verboten.

Hintergrund & Faustregel: *Faustregel: »Erst Profil, dann Produkt — und alles dokumentieren.« Im Alltag bedeutet das: WpHG-Bogen sorgfältig ausfüllen (nicht abnicken lassen!), aktuelle Lebenssituation berücksichtigen, Anlagezweck konkret klären. Wichtige Beraterfalle: »Execution Only« vs. Beratung — wer beratungsähnliche Aussagen trifft (»diese Aktie ist sicher«), wechselt unwillkürlich in den Beratungsmodus und löst alle Dokumentationspflichten aus. Bei Verstoß gegen die Geeignetheitspflicht hatten Kunden über Jahre erfolgreiche Schadensersatzklagen — bekannt etwa bei Lehman-Zertifikaten 2008.*

Frage 22 Richtige Antwort: A

Begründung: A ist richtig. § 20 BBiG schreibt eine Probezeit von mindestens 1 Monat, höchstens 4 Monaten vor. Während dieser Zeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten ohne Frist und ohne Grund gekündigt werden. Nach Ablauf der Probezeit ist eine Kündigung durch den Ausbildungsbetrieb nur noch aus wichtigem Grund möglich (§ 22 BBiG); die Auszubildende kann mit 4-wöchiger Frist kündigen, bei Berufswechsel auch ohne

Frist. B ist die Probezeit im normalen Arbeitsverhältnis (eigentlich 6 Monate möglich), nicht im Ausbildungsverhältnis. C ist die Wartezeit für den Kündigungsschutz im normalen Arbeitsverhältnis (§ 1 KSchG), nicht die Probezeit im Ausbildungsverhältnis. D ist falsch.

Hintergrund & Faustregel: Faustregel: »Probezeit max. 4 Monate — danach Kündigung durch den Betrieb nur noch aus wichtigem Grund.« Wichtig im Personalwesen: Vor Ablauf der Probezeit eine ehrliche Beurteilung vornehmen — wenn die Eignung nicht gegeben ist, ist eine Trennung später ungleich schwerer. Häufige Praxisfehler: Probezeit-Endgespräch wird vergessen, dann läuft die Probezeit aus, und es bleibt nur die »fristlose Kündigung aus wichtigem Grund« — die hat hohe Hürden und scheitert vor dem Arbeitsgericht oft.

Frage 23 Richtige Antwort: C

Begründung: C ist richtig. Die fünf Säulen der deutschen Sozialversicherung sind: Krankenversicherung (SGB V), Rentenversicherung (SGB VI), Pflegeversicherung (SGB XI), Arbeitslosenversicherung (SGB III) und Unfallversicherung (SGB VII). Die ersten vier werden paritätisch von Arbeitgeber und Arbeitnehmer finanziert, die Unfallversicherung vollständig vom Arbeitgeber. Die Pflegeversicherung wurde 1995 als jüngste Säule eingeführt — Reaktion auf den demografischen Wandel. A nennt Kfz, Reise, Leben — alles private Versicherungen, keine Sozialversicherung. B nennt Hausrat und Berufshaftpflicht — beides ebenfalls Privatversicherung. D ist unvollständig.

Hintergrund & Faustregel: Faustregel: »Fünf Säulen, vier paritätisch finanziert, Unfall trägt der Arbeitgeber allein.« Aktuelle Beitragssätze (Größenordnung, bitte für die Prüfung tagesaktuell prüfen): KV ca. 14,6 % + Zusatzbeitrag, RV 18,6 %, PV 3,4 %, AV 2,6 %. Insgesamt rund 40 % vom Bruttoeinkommen, Höchstbeitragsbemessungsgrenzen begrenzen die absolute Höhe. Für Bankberatung im Vorsorgebereich wichtig: Die gesetzliche Rente sichert nur etwa 48 % des letzten Nettoeinkommens — die Lücke zur 80%-Zielmarke des Lebensstandards muss privat geschlossen werden (Drei-Schichten-Modell: gesetzlich, Riester/Betriebsrente, private Vorsorge).

Frage 24 Richtige Antwort: B

Begründung: B ist richtig. Art. 127 AEUV legt das vorrangige Mandat der EZB fest: Preisstabilität. Die EZB hat dieses Ziel quantifiziert als mittelfristige Inflationsrate von 2 % im Euroraum (symmetrisches Inflationsziel — Abweichungen nach oben und unten gleich problematisch, seit Strategiereview 2021). Erst nachrangig unterstützt die EZB die allgemeine Wirtschaftspolitik der EU (Wachstum, Beschäftigung). Hauptinstrumente: Leitzins, Offenmarktgeschäfte, Anleihekaufprogramme. A ist absurd — Bankgewinne sind kein EZB-Mandat. C ist falsch — die EZB ist EU-Institution, nicht deutsche. D ist falsch — Wertpapieraufsicht obliegt ESMA und nationalen Aufsichtsbehörden.

Hintergrund & Faustregel: Faustregel: »EZB-Ziel: 2 % Inflation, Preisstabilität vor Wachstum.« Auswirkungen auf Bankgeschäfte: Leitzinserhöhungen → höhere Kreditzinsen (gut für Margen, schlecht für Kreditnachfrage) und höhere Einlagenzinsen (gut für Sparer). Leitzinssenkungen wirken umgekehrt. Für Anlageberatung wichtig: Anleihen verlieren bei steigenden Zinsen an Kurswert (»Kurs-Zins-Regel« — invers proportional), Aktien reagieren je nach Branche unterschiedlich (Banken profitieren tendenziell, Immobilien/Versorger leiden bei Zinsanstieg).

Frage 25 Richtige Antwort: A

Begründung: A ist richtig. § 5 TVG regelt die Allgemeinverbindlichkeitserklärung (AVE): Auf Antrag einer Tarifvertragspartei kann das BMAS einen Tarifvertrag im »öffentlichen Interesse« auf alle Arbeitsverhältnisse einer Branche erstrecken — Voraussetzung ist ein Beschluss des paritätisch besetzten Tarifausschusses. Ohne AVE gilt der Tarifvertrag nur für Mitglieder (§ 3 TVG) — Gewerkschaftsmitglieder und Verbandsmitglieder auf Arbeitgeberseite. B beschreibt also gerade den Normalfall ohne AVE. C ist falsch — AVE schafft echte Rechtsbindung. D ist falsch — branchenweite Tarifverträge sind ein zentrales Element des deutschen Tarifsystems.

Hintergrund & Faustregel: *Faustregel: »Allgemeinverbindlich = der Tarifvertrag bindet alle in der Branche, egal ob Mitglied.« Die AVE soll soziales Lohndumping verhindern, gerade in Branchen mit geringer Tarifbindung (heute unter 50 % der Beschäftigten in Deutschland). Bekannte Beispiele: Bauhauptgewerbe (Mindestlohn, Urlaubsgeld), Gebäudereinigung, Pflegebranche. Im Bankgewerbe gibt es keine durchgehende Allgemeinverbindlichkeit — der Tarifvertrag des privaten Bankgewerbes gilt nur für Mitgliedsbanken des Arbeitgeberverbands. Sparkassen und Volksbanken haben jeweils eigene Tarifsysteme.*

So geht es weiter

Wenn dir dieses PDF geholfen hat, dann ist evkola.de der nächste Schritt. Wir begleiten dich vom ersten Lerntag bis zur bestandenen Prüfung — komplett digital, in deinem Tempo, mit zwei einzigartigen Werkzeugen:

1. Persönlicher KI-Tutor

Stell dir vor, du sitzt mit einem Privatlehrer am Tisch, der unendlich Geduld hat. Du fragst ihn alles, was du nicht verstehst — eine Buchung, eine Kalkulation, eine WISO-Frage. Er erklärt es dir Schritt für Schritt, mit Beispielen, und fragt nach, bis du es wirklich begriffen hast. Genau das ist unser KI-Tutor. Er holt dich da ab, wo du gerade stehst — egal, ob du Anfängerin bist oder kurz vor der Prüfung.

2. Deine eigenen Lernvideos — auf Knopfdruck

Du verstehst ein Thema nicht? Gib unserem System die Frage oder das Prüfungsthema, das dir Probleme macht — und unser System erstellt dir daraus ein passgenaues Lernvideo. Kein Standardkurs, sondern ein Video, das deine konkrete Frage beantwortet. Du lernst nur das, was du wirklich brauchst — und das so visuell, dass es hängen bleibt.

EVKOLA

Lernvideos genau für dein Problem

Sag unserer Plattform, welches Thema dir Probleme macht — und sie baut dir aus diesem Thema ein Lernvideo, das genau deine Fragen beantwortet. So lernst du gezielt das, was du wirklich brauchst, statt durch endlose Kurse zu scrollen.

→ Jetzt kostenlos auf evkola.de starten

Nenne dein Thema

Dein Lernvideo

Genau für deine Fragen

ZUKUNFT GESTALTEN

Wir wünschen dir ein gutes Lernen und einen erfolgreichen Prüfungsabschluss.

Dein EVKOLA-Team

© 2026 EVKOLA · www.evkola.org · www.evkola.de